

12. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung – WAgS -)

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011, der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2016, des § 2 der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz sowie des § 28 der Wasseranschlusssatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 18.12.2019 und nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde, die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung – WAgS -) wie folgt geändert:

Artikel 1: Änderung der Satzung:

1. Anlage 1 Ziffer 3.1. wird wie folgt geändert:

3.1 Die Wasserverbrauchsgebühr (Zusatzgebühr) beträgt 1,17 Euro/m³ netto auf der Basis Zählerstand der Wassermesseinrichtung.

2. Anlage 1 Ziffer 3.2. Satz 1 wird wie folgt geändert:

3.2 Die Grundgebühr beträgt je Berechnungseinheit (BE) 4,75 Euro und Monat netto.

3. Anlage 1 Ziffer 3.3. wird wie folgt geändert:

3.3 Sondergebühren für die Landwirtschaft

Die Gebühren für Betriebswasser für die Landwirtschaft betragen:

Jahresverbrauch	Betriebswasserverbrauchsgebühr %-Satz von der Wasserverbrauchsgebühr (Zusatzgebühr)	Betriebswasserverbrauchsgebühr
in m³	in %	Netto
bis 900	100	1,17
bis 1.800	80	0,94
bis 3.600	70	0,82
bis 5.400	60	0,70
über 5.400	50	0,59

Artikel 2: Neufassung der Satzung

Die Verbandsvorsteherin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung durch Veröffentlichung im Internet <http://www.wzv-strelitz.de> öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Neustrelitz, 20.12.2019



v. Buchwaldt
von Buchwaldt
Verbandsvorsteherin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neustrelitz, 20.12.2019



v. Buchwaldt
von Buchwaldt
Verbandsvorsteherin